



---

**Ausarbeitung**

---

**Rechtslage nach Ablauf der Bewilligungen für bergfreie  
Bodenschätze nach dem Einigungsvertrag**

**Rechtslage nach Ablauf der Bewilligungen für bergfreie Bodenschätze nach dem Einigungsvertrag**

Aktenzeichen: WD 5 - 3000 - 113/18  
Abschluss der Arbeit: 05.09.2018  
Fachbereich: WD 5: Wirtschaft und Verkehr, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

## 1. Einleitung

Zur Herstellung der Einheit Deutschlands schlossen die Bundesrepublik Deutschland (BRD) und die Deutsche Demokratische Republik (DDR) den **Einigungsvertrag**<sup>1</sup>, durch den der Beitritt der DDR zur BRD mit Wirkung zum 03. Oktober 1990 geregelt wurde. Insbesondere mussten hierfür die unterschiedlichen Rechtssysteme der beiden Staaten angeglichen werden.

Dies geschah durch die **Überleitung von Bundesrecht**, also dem grundsätzlichen Inkrafttreten des Bundesrechts im Gebiet der (ehemaligen) DDR sowie durch Fortbestands- und Anpassungsregelungen.

Auf diese Weise wurde auch im Bereich des Bergbaus der Rechtsbestand des DDR-Bergrechts in das Bergrecht der Bundesrepublik übergeleitet.<sup>2</sup> So ist **mit dem Wirksamwerden des Beitritts der DDR** nach Art. 8 des Einigungsvertrages das **Bundesberggesetz (BBergG)** grundsätzlich auch im neuen Bundesgebiet in Kraft getreten. **Modifikationen für die Überleitung des Bergrechts** enthält allerdings Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III des Einigungsvertrages.<sup>3</sup>

Diese Modifikationen führten teilweise zu einem Auseinanderfallen der Rechtslage in den alten und den neuen Bundesländern: **In den alten Bundesländern** galt eine **Dreiteilung der Bodenschätze**, nämlich in die dem BBergG unterfallenden **bergfreien** und **grundeigenen Bodenschätze**<sup>4</sup> und die nicht vom Bergrecht erfassten, sogenannten **Grundeigentümergebilde**. Aufgrund der Regelung in Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 1 a) des Einigungsvertrages gab es **in den neuen Bundesländern** jedoch nur eine Zweiteilung der Bodenschätze in **grundeigene** und **grundfreie Bodenschätze**. Darüber hinaus stimmte aber auch die bergrechtliche Einordnung der bergfreien und grundeigenen Bodenschätze in den alten und neuen Bundesländern nicht überein. Insbesondere war ein großer Teil der Steine-Erden-Rohstoffe im Unterschied zu den alten Bundesländern in den neuen Bundesländern bergfrei.<sup>5</sup>

Vor diesem Hintergrund wurde der folgende Sachverhalt an die Wissenschaftlichen Dienste herangetragen: Es wird davon ausgegangen, dass für bestimmte nach dem Einigungsvertrag als bergfrei eingeordnete Bodenschätze Bewilligungen erlangt und daraufhin auch Grundabtretungen verlangt werden konnten und solche im Jahr 1990 erteilten, befristeten Bewilligungen nun nach 30 Jahren auslaufen. Es wird gefragt, ob die betroffenen Bodenschätze, konkret Granitvorkommen, bei Neubeantragung alter Gewinnungsrechte laut Einigungsvertrag immer noch als bergfrei gelten würden und ob der Inhaber des Gewinnungsrechts weiterhin die betroffene Fläche durch

---

<sup>1</sup> <https://www.gesetze-im-internet.de/einigvtr/EinigVtr.pdf> (letzter Abruf: 05.09.2018).

<sup>2</sup> Boldt/Weller, BBergG, Kommentar, 2. Auflage, 2015, Vor § 1, Rn. 56 ff.

<sup>3</sup> Philipp, Vereinheitlichung des Bergrechts in Deutschland – Das Gesetz zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei Bodenschätzen, NJW 1996, 2694ff., beck-online.

<sup>4</sup> Vgl. § 3 Abs. 3, 4 BBergG.

<sup>5</sup> Philipp, Vereinheitlichung des Bergrechts in Deutschland – Das Gesetz zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei Bodenschätzen, NJW 1996, 2694 ff., beck-online.

die Grundabtretung in seinen Besitz bringen könne oder ob zwischenzeitlich eine Rechtsangleichung stattgefunden habe.

## 2. Rechtslage

Die Regelungen des Einigungsvertrages, die zu unterschiedlichen Rechtsverhältnissen in Ost und West führten, standen immer unter der Maßgabe der Vorläufigkeit. Zur weiteren Rechtsangleichung ist daher das **Gesetz zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei Bodenschätzen (BodSchVereinHG)** am 23. April 1996 in Kraft getreten<sup>6</sup>. So ordnet § 1 BodSchVereinHG die **Nichtanwendung der abweichenden Überleitungsmaßnahmen** zur Zuordnung der Bodenschätze gemäß Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 1 a) des Einigungsvertrages an, wobei § 2 BodSchVereinHG den **Bestandsschutz** für bestehende Bergbauberechtigungen sicherstellt. Die unterschiedliche Zuordnung der Bodenschätze wird damit grundsätzlich beseitigt und richtet sich nunmehr im gesamten Bundesgebiet nach den gleichen Vorschriften, soweit sich aus den Bestandsschutzregelungen desselben Gesetzes nichts anderes ergibt.<sup>7</sup>

Die Einordnung der Bodenschätze hat insbesondere Auswirkungen auf die Vorgaben ihrer Gewinnung. So benötigt man für die Gewinnung bergfreier Bodenschätze eine Bergbauberechtigung, während die grundeigenen Bodenschätze zum Grundeigentum gehören und somit der Grundeigentümer das Recht der Gewinnung hat.<sup>8</sup>

Die vorliegende Fragestellung basiert auf der Annahme, dass es sich bei vielen Granitvorkommen um nach dem Einigungsvertrag bergfreie, nach BBergG jedoch grundeigene Bodenschätze handele. Zu dieser vom Fragesteller vorgenommenen bergrechtlichen Einordnung von Granit ist Folgendes auszuführen: „Granit“ wird in der abschließenden Aufzählung des § 3 Abs. 3 BBergG als bergfreier Bodenschatz nicht aufgeführt. Auch als grundeigener Bodenschatz findet er in § 3 Abs. 4 BBergG keine Erwähnung. Vielmehr werden lediglich seine hauptsächlichen Bestandteile Feldspat, Quarz und Glimmer<sup>9</sup> im Katalog der grundeigenen Bodenschätze nach § 3 Abs. 4 BBergG erwähnt. Ausweislich einer Antwort des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr auf eine Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Thema „Fortbestehende Bergbauberechtigungen aus der DDR“<sup>10</sup> setzt jedenfalls eine Unterscheidung von grundeigenen Bodenschätzen nach § 3 Abs. 4 BBergG und den nicht dem Bergrecht unterliegenden Grundeigentümerbodenschätzen regelmäßig eine rohstoffgeologische Bewertung voraus. Auch in der Anlage der Antwort wurden beispielsweise bestimmte Granitvorkommen als solche Bodenschätze markiert, die nur aufgrund der Bestandsschutzvorschriften des § 2 Abs. 2 BodSchVereinHG noch als bergfreie Bodenschätze anzusehen sind.<sup>11</sup>

---

<sup>6</sup> <https://www.gesetze-im-internet.de/bodschvereinhg/BodSchVereinHG.pdf> (letzter Abruf: 05.09.2018).

<sup>7</sup> <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/13/038/1303876.pdf> (letzter Abruf: 05.09.2018).

<sup>8</sup> Nomos-BR/Kullmann, BBergG, Kommentar, 1. Auflage, 2012, § 3, Rn. 2.

<sup>9</sup> <http://www.chemie.de/lexikon/Granit.html> (letzter Abruf: 05.09.2018).

<sup>10</sup> <https://s3.kleine-anfragen.de/ka-prod/sn/6/2434.pdf> (letzter Abruf: 05.09.2018).

<sup>11</sup> <https://s3.kleine-anfragen.de/ka-prod/sn/6/2434.pdf>, siehe Nr. 3065, 3066 der Anlage (letzter Abruf: 05.09.2018).

---

Unabhängig von der vorliegend nicht vornehmbaren rohstoffgeologischen Einordnung bestimmter Granitvorkommen ist in Bezug auf die konkrete Fragestellung jedenfalls festzustellen, dass eine nachträgliche Rechtsangleichung durch das BodSchVereinhG stattgefunden hat:

So bleiben – wie soeben beschrieben - ausweislich des § 2 Abs. 1 Satz 1 BodSchVereinhG die bei Inkrafttreten des Gesetzes in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bestehenden Bergbauberechtigungen (Erlaubnis, Bewilligung und Bergwerkseigentum) auf Bodenschätze, die nicht in § 3 Abs. 3 BBergG aufgeführt sind, unberührt. Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 BodSchVereinhG bleiben die Bodenschätze, auf die sich eine Bergbauberechtigung im Sinne des Absatzes 1 bezieht, bis zum Erlöschen oder bis zur Aufhebung der Bergbauberechtigung bergfreie Bodenschätze.

Das heißt, dass die damals bestehenden Bewilligungen für die nach dem Einigungsvertrag als bergfrei eingeordneten Bodenschätze bis zu ihrer Beendigung weiterhin Bestand haben und die Einordnung als bergfrei – unabhängig von der Einstufung des BBergG - insoweit bestehen bleibt.

Soweit die bestehenden Bergbauberechtigungen Bestandsschutz genießen, gilt für ihr weiteres Schicksal grundsätzlich das BBergG, also auch im Hinblick auf Erlöschen, Aufhebung, Verlängerung oder Grundabtretung.<sup>12</sup>

Dabei ist zu erwähnen, dass nach § 16 Abs. 5 Satz 3 BBergG auch eine Verlängerung von befristet erteilten Bewilligungen in Betracht kommt, so dass bei gegebenen Voraussetzungen eine Neubeantragung nicht notwendig wäre. Gleiches könnte gelten, wenn die Grundabtretung seinerzeit zur Entziehung des Eigentums geführt hat, da eine „Rückenteignung“ grundsätzlich nicht stattfindet und der Bergbauberechtigte als Grundeigentümer keine (weitere) Bergbauberechtigung zur Gewinnung grundeigener Bodenschätze oder von Grundeigentümergebieten benötigt.<sup>13</sup>

Ansonsten gilt, dass Bergbauberechtigungen auf bergfreie Bodenschätze als Verwaltungsakt erteilt werden und folgenden Beendigungsgründen unterliegen: Fristablauf, Rücknahme, Widerruf, Aufhebung oder Enteignung (vgl. § 160 BBergG).<sup>14</sup>

In der Fragestellung wird der Beendigungsgrund des Fristablaufs aufgeführt. Die Bodenschätze genießen jedoch nur insoweit mit ihrer Einordnung als bergfreie Bodenschätze Bestandsschutz, wie die Bergbauberechtigung noch besteht. Sobald die Frist abgelaufen und die Berechtigung erloschen ist, ist damit geltendes Bundesrecht in Bezug auf den entsprechenden Bodenschatz einschlägig. Der Bodenschatz ist also bei einer Neubeantragung nicht weiterhin als bergfrei anzusehen, sofern er nicht auch nach dem BBergG bergfrei ist. Neben den bereits erläuterten Bestandsschutzvorschriften gibt es keine Übergangsvorschriften im BodSchVereinhG in Bezug auf Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen, über die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens jenes Gesetzes noch nicht entschieden worden ist. Einen überwirkenden Bestandsschutz für die Erteilung

---

<sup>12</sup> Boldt/Weller, BBergG, Kommentar, 2. Auflage, 2015, Anhang – Einigungsvertrag, Rn. 26.

<sup>13</sup> Nomos-BR/Kullmann, BBergG, Kommentar, 1. Auflage, 2012, § 3, Rn. 2; § 81, Rn. 4.

<sup>14</sup> Boldt/Weller, BBergG, Kommentar, 2. Auflage, 2015, § 18, Rn. 1.

einer Bewilligung auf Bodenschätze, die nur nach Maßgabe des Einigungsvertrages bergfrei waren, sieht ansonsten nur § 2 Abs. 2 Satz 2 BodSchVereinHG zugunsten eines Erlaubnisinhabers vor.<sup>15</sup>

### **3. Fazit**

Die Rechtslage zwischen alten und neuen Bundesländern auf dem Gebiet des Bergrechts wurde durch das BodSchVereinHG vereinheitlicht. Bei Neubeartragungen von Bewilligungen gilt damit Bundesrecht, so dass solche Bodenschätze, die nur aufgrund des Einigungsvertrages als bergfrei eingeordnet wurden nun nicht mehr als bergfrei gelten. Für bestehende Bewilligungen, also auch solche, die Bestandsschutz aufgrund des § 2 BodSchVereinHG genießen, gilt im Übrigen das BBergG, inklusive der etwaigen Möglichkeit von Fristverlängerungen.

\*\*\*

---

<sup>15</sup> Boldt/Weller, BBergG, Kommentar, 2. Auflage, 2015, Anhang – Einigungsvertrag, Rn. 22 ff.